



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Mitteilung in eigener Sache/Digitaler Versand von Rechnungen 2

Neues Pauschalsystem ab 2016..... 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



MITTEILUNG IN EIGENER SACHE / DIGITALER VERSAND VON RECHNUNGEN

Sehr geehrte Kunden,

wir sind ständig bemüht, unseren Service für Sie zu verbessern. Gerade sind wir dabei auf den digitalen Versand der Rechnungen umzustellen. Ab dem Jahr 2016 werden wir Ihnen somit schrittweise unsere Rechnungen in PDF-Format mittels E-Mail zusenden. Die Rechnungen werden wir Ihnen auf die uns bekannte E-Mail Adresse zustellen. Sollten Sie eine andere E-Mail Adresse wünschen, so dürfen wir Sie bitten, uns diese mitzuteilen.

Kanzlei Ausserhofer

WIRTSCHAFT & STEUERN

Neues Pauschalsystem ab 2016

Im Stabilitätsgesetz 2015 wurde ein neues Pauschalsystem für Freiberufler und Kleinunternehmer eingeführt und gleichzeitig folgende Regime abgeschafft:

- Ex-Minimi (Art. 27, Absatz 3-5 DL 98/2011) mit vereinfachter Buchführung;
- Nuove iniziative produttive (Art. 13 Gesetz 388/2000) mit einem Pauschalsteuersatz von 10%;
- Superminimi (Art. 27, Absatz 1-2 DL 98/2011) mit einem Minimalsteuersatz von 5%;

Da das neue System nicht sehr ausgereift war, konnte man für 2015, je nach Voraussetzungen, wahlweise für das neue Pauschalsystem als auch für das bereits bestehende System der "Superminimi" optieren, damit der Regierung die Möglichkeit gegeben wurde, das neue System neu zu regeln. Mit der Umwandlung des Stabilitätsakt 2016 in ein Gesetz am 30.12.2015 wurde das neue Pauschalsystem mit einigen Änderungen ergänzt. Ab 2016 kann nur mehr für das neue Pauschalsystem optiert werden.

Achtung: Diejenigen, welche das System der "Superminimi" bereits in den Vorjahren angewandt haben, können das System auch weiterhin bis zur 5-Jahresgrenze bzw. bis zum 35. Lebensjahr anwenden.

Voraussetzungen

Um das neue Pauschalsystem in Anspruch zu nehmen, müssen gewisse Voraussetzungen gegeben sein. Diese werden immer in Bezug auf das abgelaufene Jahr kontrolliert und es gelten folgende Bedingungen:



- Umsatzgrenze zwischen Euro 25.000,00 und Euro 50.000,00, je nach Tätigkeitskodex (siehe Tabelle);
- Spesen für Arbeitnehmer bis max. Euro 5.000,00;
- Anlagegüter bis max. Euro 20.000,00 (Anschaffungswert - ohne MwSt.);
- Keine bisherige Anwendung eines Pauschalystems (außer Superminimi);
- Keine gleichzeitige Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft mit Transparenzbesteuerung;
- Kein gleichzeitiges Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit oder aus gleichgestellter Tätigkeit (z.B. Rente) von über Euro 30.000,00 (das Verhältnis muss vorher beendet werden);
- Die Ausübung einer ähnlichen Tätigkeit in den Vorjahren bzw. die reine Fortführung eines Arbeitsverhältnisses ist **kein** Hindernis.

Tätigkeitsgruppen	Umsatzgrenze	Pauschalierung
Getränke - und Lebensmittelindustrie	45.000,00	40%
Engros und Detailhandel	50.000,00	40%
Wanderhändler von Getränke und Lebensmittel	40.000,00	40%
Wanderhändler von anderen Produkten	30.000,00	54%
Bauunternehmer und Immobilienfirmen	25.000,00	86%
Geschäftsvermittler	25.000,00	62%
Übernachtung und Restaurant	50.000,00	40%
Freiberufler und andere Dienstleistungen	30.000,00	78%
Andere wirtschaftliche Tätigkeiten	30.000,00	67%

Falls ein Unternehmer bzw. Freiberufler mehrere Tätigkeiten ausübt, zählt als Umsatzgrenze die Höhere der betreffenden Tätigkeiten. Die Summe der Einnahmen darf dann die jeweilige Grenze nicht überschreiten.

Bestimmung des Einkommens und Besteuerung

Im Gegensatz zu den "Superminimi" (5% Besteuerung) und anderen Unternehmen wird der Gewinn nicht anhand der Einnahmen abzüglich der Ausgaben berechnet, sondern die Einnahmen werden nur im Ausmaß eines Pauschalatzes besteuert (siehe Tabelle oben, letzte Spalte). Das heißt, dass z.B. Freiberufler nur 78% der Einnahmen besteuern müssen. Die Ermittlung der Einnahmen erfolgt einheitlich nach dem Kassaprinzip. Das



hat zum Vorteil, dass man nur die Ausgangsrechnungen bzw. Steuerquittungen berücksichtigen muss (ausgenommen die ER hinsichtlich der Anlagegüter).

Der Steuersatz beträgt **einheitlich 15%**; er ist somit höher als bei den "Superminimi". Für jene, welche eine neue Tätigkeit beginnen, wird der Steuersatz in den ersten fünf Jahren auf 5% reduziert. Es wird angenommen, dass jene Steuerzahler, welche bereits 2015 das neue Pauschalssystem anwenden, diese Erleichterung ebenfalls in Anspruch nehmen können. Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Tätigkeit darf keine reine Fortführung eines Arbeitsverhältnisses sein (ausgenommen sind Pflichtpraktika);
- In den 3 vorhergehenden Jahren darf keine gleiche oder ähnliche Tätigkeit ausgeübt worden sein;
- Falls eine, von einer anderen Person ausgeübte, Tätigkeit weitergeführt wird, darf die Umsatzgrenze im Vorjahr nicht überschritten worden sein.

Ausstellen Ausgangsrechnungen und Steuerquittungen (ricevute)

Für die Ausgangsrechnungen und Steuerquittungen sollten bestimmte Regeln eingehalten werden:

- Diese werden ohne Ausweisung der Mehrwertsteuer ausgestellt und zwar mit folgendem Hinweis:
"Operation unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 1, Abs. 54-88 des Gesetzes 190/2014 und Art. 1, Abs. 111-113 des Gesetzes 208/2015" oder in Italienisch
"Operazione effettuata ai sensi dell'art. 1, comma 54-88 della legge 190/2014 e dell'art. 1, comma 111-113 della legge 208/2015"
- Auf freiberufliche Leistungen muss **KEIN** Vorsteuereinbehalt von 20% angeführt werden, da der Vorsteuereinbehalt höher als die Ersatzsteuer wäre und diese somit nur schwer verrechnet werden könnte. Dazu wird empfohlen, auf den Rechnungen folgenden Hinweis anzubringen:
"Das Honorar unterliegt nicht dem Vorsteuereinbehalt gemäß Abs. 5.2 der Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 22.12.2011, Nr. 185820"
oder in Italienisch
"Prestazione non soggetta a ritenuta d'acconto ai sensi del comma 5.2 del Provvedimento Agenzia delle entrate del 22.12.2011 n. 185820"
- Auf die Rechnungen mit einem Betrag von über Euro 77,47 muss eine Stempelmarke in Höhe von Euro 2,00 angebracht werden;
- Die Ausgangsrechnungen müssen chronologisch und fortlaufend nummeriert werden; die Steuerquittungen sollten weiterhin in das Register der Tageseinnahmen übertragen werden.

Eingangsrechnungen

Die Eingangsrechnungen haben zwar auf die Steuerermittlung keinen direkten Einfluss, sollten aber trotzdem zusammen mit den anderen Buchhaltungsunterlagen mitgegeben werden. Die Eingangsrechnungen sollte man fortlaufend nummerieren und getrennt aufbewahren.

Beitragszahlungen INPS

Die Regelung der Beitragszahlungen wurde mit dem neuen Stabilitätsgesetz neu geregelt. So wird die Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlungen der INPS Handwerker und Kaufleute um 35% reduziert. Diese Reduzierung kann sowohl für die Zahlungen auf das Mindesteinkommen und für jene, welche das Minimum übersteigen, angewendet werden.

dr. Markus Hofer

